



**Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems**

Amt für regionale Landesentwicklung, 26106 Oldenburg

TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Bearbeitet von
Mark Jung
Telefax: (04 41) 9215 476
E-Mail: Mark.Jung@arl-we.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
ArL-WE.-20223-2667/2023

Durchwahl 0441 9215--
471

Oldenburg
22.11.2023

**Raumverträglichkeitsprüfungen (RVP) für die geplante Höchstspannungsleitung Els-
fleth/West – Ganderkesee/Lemwerder/Berne – Ganderkesee der TenneT TSO GmbH (TenneT)**

Hier: Entscheidung über die Erforderlichkeit einer Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 9 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG)

Sehr geehrte Damen und Herren,
die TenneT TSO GmbH (TenneT - Vorhabenträgerin) plant die Höchstspannungsleitung Els-
fleth/West – Ganderkesee/Lemwerder/Berne – Ganderkesee sowie ein neues Umspannwerk
Hunte – Ochtum.

Für dieses Vorhaben habe ich am 03.07.2023 eine Antragskonferenz durchgeführt. Ergänzend wurde den Beteiligten mit der Einladung zur Antragskonferenz die Möglichkeit eröffnet, sich bis zum 10.07.2023 schriftlich zu dem Vorhaben zu äußern.

Bereits mit diesem Einladungsschreiben habe ich darauf hingewiesen, dass von mir die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens zu prüfen ist und um Stellungnahmen zu diesem Thema gebeten.

Mit Wirkung vom 28.09.2023 wurde das Raumordnungsgesetz (ROG) geändert. In § 15 ROG ist nun die Durchführung von Raumverträglichkeitsprüfungen (RVP) geregelt, die damit die Vorgaben zu den bisherigen Raumordnungsverfahren (ROV) ablösen. Die Regelungen zur Erforderlichkeit einer RVP weichen dabei nicht von denen zu ROV ab.

I. Entscheidung

Für das Vorhaben „380-kV-Höchstspannungsleitung Elsfleth/West – Ganderkesee/Lemwerder/Berne – Ganderkesee,, ist die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

II. Begründung

1. Vorhabenbeschreibung und Bedarfsfeststellung

Als Vorhabenträgerin planen Sie zwischen den Netzverknüpfungspunkten Schaltanlage (SA) Elsfleth/West und dem Umspannwerk (UW) Ganderkesee eine 380-kV-Höchstspannungsfreileitung. Außerdem wird ein weiteres UW, das UW Hunte – Ochtum (UW Huch), mit dem Suchraum in den Gemeinde Ganderkesee/Berne/Lemwerder, geplant.

Die Maßnahme M80 aus dem aktuellen Entwurf des Netzentwicklungsplanes Strom 2037 mit Ausblick 2045, Version 2023 vom 12.06.2023 (NEP 2037/45) sieht den Ersatzneubau der bestehenden 380-kV-Leitung vor. Erstmals wurde die Maßnahme im NEP 2035 unter der Bezeichnung „Elsfleth/West – Ganderkesee mit Abzweig nach Nordervieland“ aufgeführt. Zum damaligen Zeitpunkt beinhaltete das Vorhaben noch einen Abzweig nach Nordervieland in Bremen, weshalb es sich gem. Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) um eine länderübergreifende Leitung handelte und dementsprechend die Zuständigkeit für das Vorhaben bei der Bundesnetzagentur lag. Im aktuellen NEP-Entwurf wurde dieser Abzweig aufgrund der technischen Machbarkeit verworfen. Mit Gesetz vom 27.05.2023 wurde die Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG geändert. Die Kennzeichnung des Vorhabens Nr. 55 als länderübergreifend („A1“) ist entfallen; ein weiterer Netzverknüpfungspunkt in Ganderkesee/Lemwerder/Berne kam hinzu. Damit richtet sich die Zuständigkeit für die Zulassung des Vorhabens nach § 43 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 EnWG. Zuständig für die Zulassung sind fortan an die Landesplanungsbehörden. Da es sich nunmehr um ein Vorhaben nach dem Landesrecht handelt, kann dem Planfeststellungsverfahren nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG eine Raumverträglichkeitsprüfung gem. § 15 des Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Raumordnungsgesetz (NROG) vorausgehen. Gem. § 19 Abs. 1 NROG habe ich als obere Landesplanungsbehörde das Vorhaben an mich gezogen.

Die Leitung soll von Elsfleth/West nach Ganderkesee verlaufen. Nach dem aktuellen NEP-Entwurf ist für die Leitung von Elsfleth/West über Hunte-Ochtum nach Ganderkesee eine Verstärkung der 380-kV-Leitung notwendig. Hierfür muss die Leitung mit zwei 380-kV-Stromkreisen mit einer Stromtragfähigkeit von je 4.000 A neu errichtet werden. Weiterhin ist die 380-kV-Schaltanlage Ganderkesee zu verstärken (Netzverstärkung) sowie am Kreuzungspunkt an dem Abzweig nach Nordervieland (UW Hunte-Ochtum; UW Huch) eine neue 380-kV-Schaltanlage mit zwei 380/110-kV-Transformatoren zu errichten (Netzausbau). Aufgrund von Kapazitäten, die in der Zukunft in der Region benötigt werden, wird direkt mit der Fläche für ein UW geplant. Die Länge der Leitung beträgt gem. NEP 2037/45 29 km.

Für das Vorhaben sind gem. § 1 Abs. 1 S. BBPIG in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG Nr. 55 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs sowie ein überragendes öffentliches Interesse gesetzlich festgestellt. Eine Überprüfung des Bedarfs für diese Leitung durch eine niedersächsische Landesbehörde ist mit der gesetzlichen Regelung im Bundesbedarfsplangesetz nicht zulässig.

Weiterhin ist für das Vorhaben Nr. 55 keine Kennzeichnung als Erdkabel-Pilotvorhaben geregelt, mit der Folge, dass für dieses Vorhaben die Technik der Erdverkabelung auf Teilabschnitten nicht zulässig ist. Es ist somit sowohl für die Übertragungsnetzbetreiberin/Vorhabenträgerin als auch

für die niedersächsischen Landesbehörden (Raumordnung und Planfeststellung) aus bundesrechtlichen Gründen ausgeschlossen, eine andere als die Freileitungstechnik für dieses Vorhaben vorzusehen.

2. Erwägungen zur Leitungsführung, zu raumbedeutsamen Konflikten und zu ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen

Gemäß § 15 Abs. 1 ROG prüft die für Raumordnung zuständige Landesbehörde in einem besonderen Verfahren die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung (Raumverträglichkeitsprüfung - RVP).

Die Durchführung einer RVP erfolgt nur auf Grundlage eines Antrags nach § 15 Abs. 4 Satz 1 ROG oder auf Grundlage einer Entscheidung nach § 15 Abs. 4 Satz 4 ROG für die in der Raumordnungsverordnung aufgeführten Planungen und Maßnahmen, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben.

In der Raumordnungsverordnung ist gelistet „Errichtung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, ausgenommen Errichtungen in Bestandstrassen, unmittelbar neben Bestandstrassen oder unter weit überwiegender Nutzung von Bestandstrassen“. Die 380-kV-Freileitung ist raumbedeutsam, da die Entwicklung im Trassenraum wesentlich beeinflusst wird und überörtlich, da eine Vielzahl von Städten und Gemeinden gequert werden.

Als Vorhabenträgerin haben Sie keine RVP beantragt. Eine Raumverträglichkeitsprüfung aufgrund von § 15 Abs. 4 S. 1 ROG scheidet daher aus.

Auch die Einleitung einer Raumverträglichkeitsprüfung aufgrund zu erwartender raumordnerischer Konflikte scheidet nach diesseitiger Auffassung aus. Die Landesplanungsbehörde soll eine RVP einleiten, wenn sie erwartet, dass das Vorhaben zu raumbedeutsamen Konflikten mit den Erfordernissen der Raumordnung oder mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen führen wird (§ 15 Absatz 4 Satz 4 ROG).

Bei der Bewertung der Erforderlichkeit einer RVP ist auch zu berücksichtigen, ob es bei einem Ersatzneubau ernsthaft in Betracht kommende räumliche Trassenalternativen gibt, die im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 2 ROG geprüft werden sollen.

Es sind weder raumordnerische Konflikte noch ernsthaft in Betracht kommende Alternativen gegeben, wie im Folgenden ausgeführt wird.

Die Analyse der Raumwiderstände im Untersuchungsraum ist in insgesamt fünf Abschnitte (Abschnitt A bis E) eingeteilt. Innerhalb jedes Abschnittes werden die Alternativen/Varianten diskutiert (s. Abbildung 1). Die einzelnen Korridorvarianten besitzen jeweils eine Breite von 400 m.

In den folgenden Ausführungen werden mit „Siedlungsflächen“ folgende Flächen bezeichnet:

- Wohngebäude im Außenbereich gemäß § 35 BauGB
- Wohngebäude im Innenbereich gemäß § 34 BauGB
- Wohnbauflächen
- Flächen gemischter Nutzung

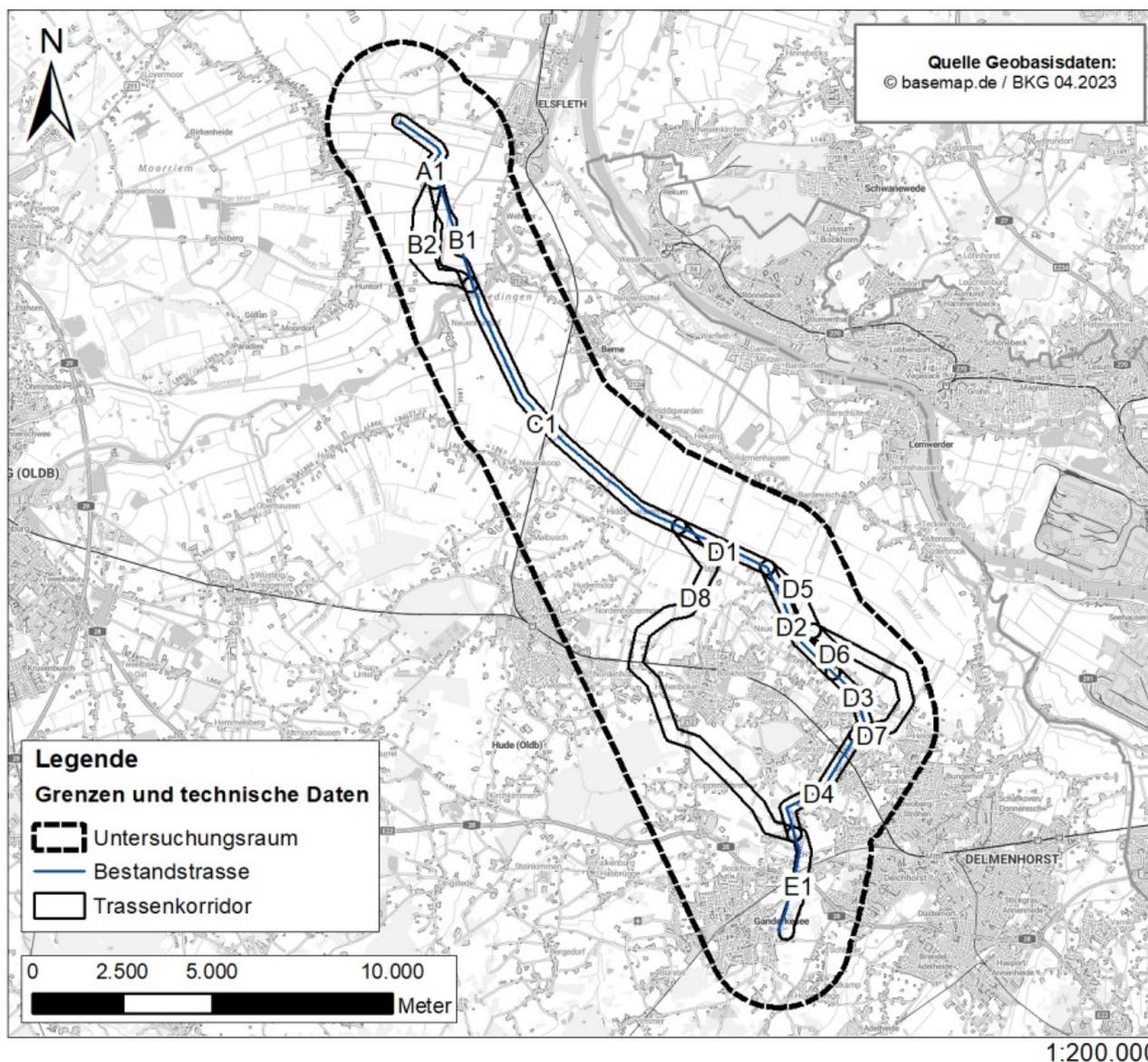


Abbildung 1: Übersicht aller Varianten in den Abschnitten A bis E.

Abschnitt A

Für den Abschnitt A kommt keine Alternative zur Bestandstrassenführung (**A1**) ernsthaft in Betracht. Die Trassenführung startet im Abschnitt A1 bei der SA Elsfleth/West, verläuft Richtung Süden und umgeht dabei die Abstandsvorgaben zu Windenergieanlagen (WEA). Der Abschnitt endet etwa auf der Höhe des Eckenflether Helmers. Potenzielle Konflikte könnten bei dieser Variante durch ein Vorranggebiet (VRG) Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sowie die randlichen Querung eines VRG Windenergienutzung ausgelöst werden (s. Abbildung 2). Da die Bestandsleitung in diesem Bereich das VRG Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung bereits überspannt und die Bestandsleitung als VR ELT-Leitungstrasse im RROP Wesermarsch enthalten ist, wird die Querung des VRG nicht als raumordnerischer Konflikt bewertet. Eine alternative Trassenführung drängt sich in diesem Bereich nicht auf.

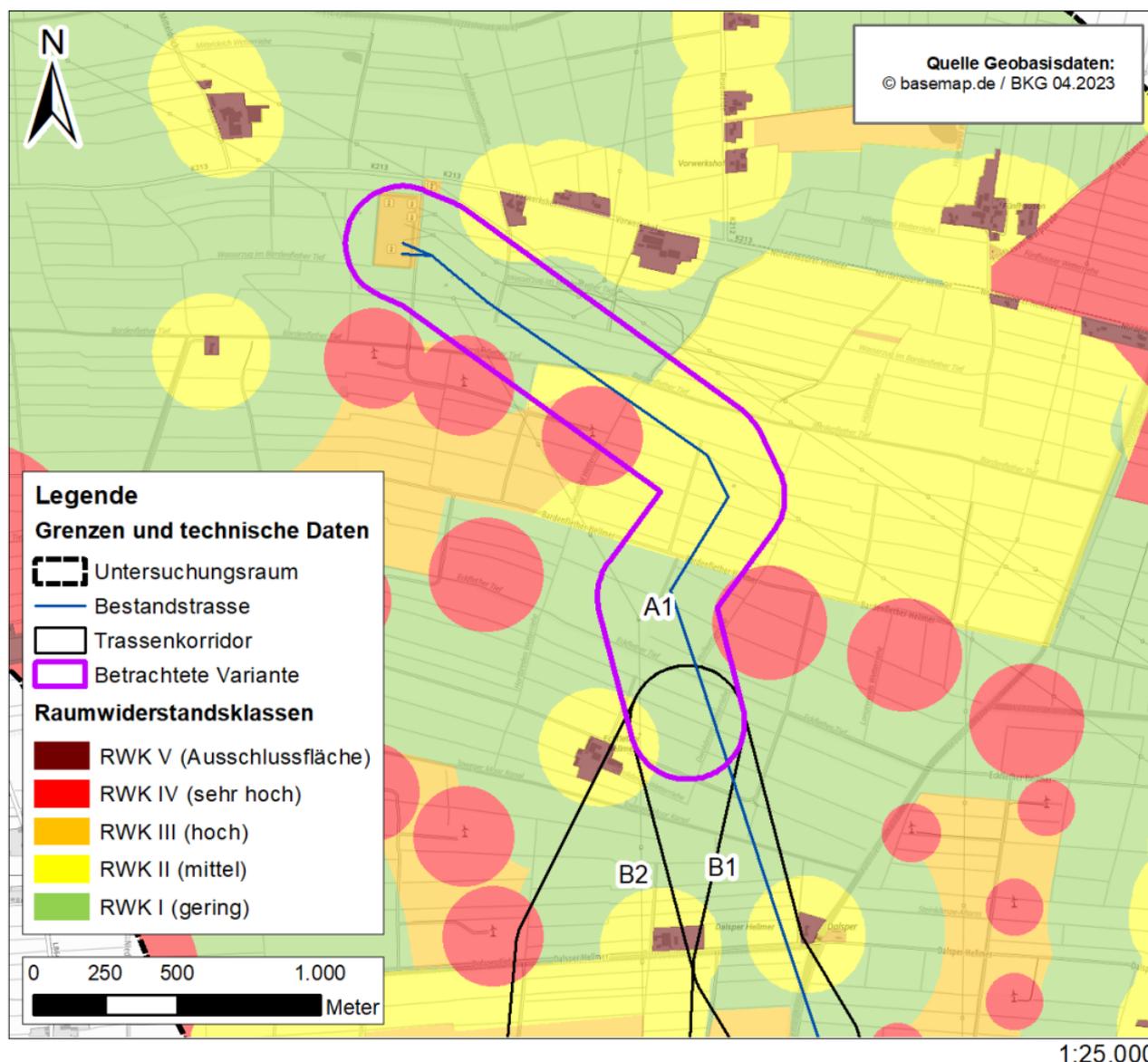


Abbildung 2: Darstellung der Variante A1.

Abschnitt B

Der Abschnitt B beginnt auf der Höhe des Eckenflether Helmers und endet unmittelbar vor der Hunte. Im Abschnitt B wurden zwei Varianten (B1 und B2) geprüft. Die Variante **B1** folgt der Bestandsleitung durch den Wehrder Windpark und ist etwa 3.34 km lang. Die sich dort befindenen WEA werden in Zukunft repowert und dann voraussichtlich eine Höhe von 200 m besitzen. Der gesamte Windpark befindet sich in einem VRG Windenergienutzung („Wehrder Windpark Bt“) aus dem RROP Wesermarsch. Die 110 kV-Bahnstromfreileitung Leer - Bremen verläuft ebenfalls durch den Windpark.

Die Variante **B2** ist 3,88 km lang. Sie verlässt die Führung entlang der Bestandsleitung, um den Windpark westlich zu umgehen. Der Korridor der Variante B2 ist abweichend von der Regelkorridorbreite mit ca. 630 m etwas breiter, um mehr Planungsspielraum zum Umgehen der WEA zu

haben. Wie die Variante B1 mündet die Variante B2 südlich des Windparks und nördlich der Hunte in die Variante C1 (s. Abbildung 3).

Die Variante B1 besitzt eine geringere Korridorlänge als B2 (s. Tabelle 1) und verläuft zum Großteil an der Bestandsleitung entlang.

Tabelle 1: Vergleich der Trassenkorridorlängen der Varianten B1 und B2.

Alternative	B1	B2
Länge in km	3,34	3,88
Vergleich 3,34 km = 100%	100 %	116 %

Für die Variante B1 spricht aus raumordnerischer Sicht die infrastrukturelle Vorbelastungen durch den Windpark Wehrder und die 110-kV-Leitung in unmittelbarer Nähe. Damit entspricht diese Variante dem generellen Bündelungsgebot von Leitungen (Kapitel 4.2.2 Ziffer 04 Satz 9 Landes-Raumordnungsprogramm - LROP).

Gegen die Variante B1 und für die Variante B2 sprechen hohe Raumwiderstände, denn das VRG Windenergienutzung stellt in diesem Bereich einen Raumwiderstand für die Leitung dar. Darüber hinaus soll der sich im VRG Windenergienutzung befindende Wehrder Windpark repowert werden. Eine Freileitung wäre eine potenzielle Einschränkung für das geplante Repowering, da die Maststandorte noch nicht festgelegt wurden.

Des Weiteren stellt der Windpark in Verbindung mit der Bestandsleitung und der 110-kV-Freileitung einen technischen Konflikt dar. Es verbleibt kaum ein Passageraum für eine weitere Freileitung, da die Bestandsleitung erst nach der Fertigstellung der neuen Leitung zurückgebaut werden kann und somit diese Trasse nicht zur Verfügung steht. Die Möglichkeit die Bestandstrasse provisorisch durch den Korridor B2 zu verlegen, eröffnete einen trassenachsengleichen Neubau. Eine provisorische Verlegung wäre aber technisch aufwändig, da es zu Kreuzungen mit Hochspannungsfreileitungen (Conneforde-Sottrum und Elsfleth-Huntorf) vor der Hunte sowie vor der SA Elsfleth, der Querung einer Landstraße sowie zu Schwierigkeiten der Huntequerung der Leitung Conneforde-Sottrum kommen würde.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass aufgrund des einzuhaltenden Abstandes zu WEA, dem geplanten Repowering und dem technischen Konflikt die Variante B2 als vorteilhaft gegenüber der Variante B1 zu bewerten ist. Die Wirtschaftlichkeit ist nicht ausschlaggebend für die Präferenz einer Variante, da sich die Längen nur geringfügig unterscheiden und deshalb der technischen Machbarkeit unterzuordnen ist. Aus raumordnerischer Sicht ist die Variante B2 als die raum- und umweltverträglichste Alternative anzusehen.

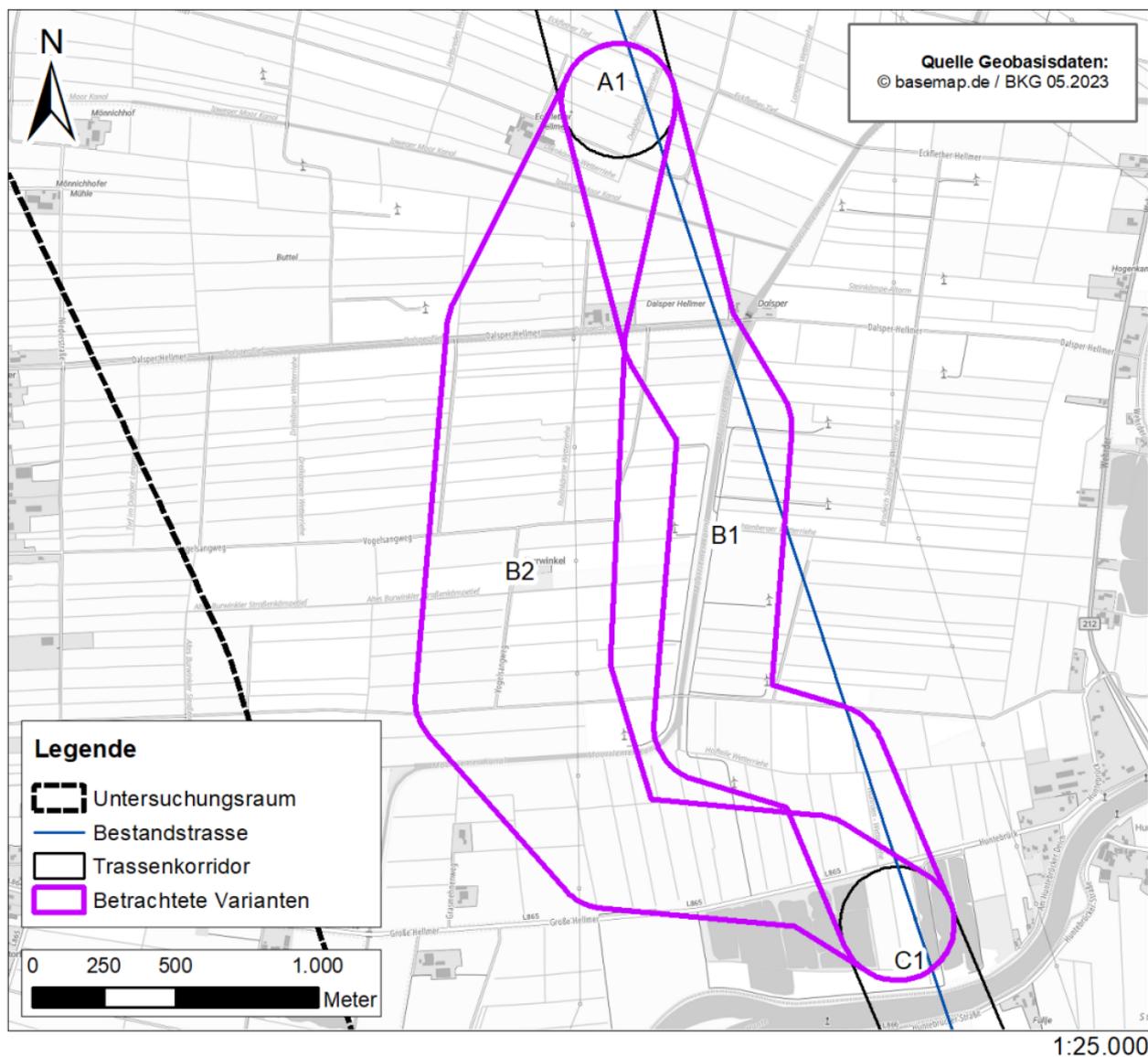


Abbildung 3: Darstellung der Varianten B1 und B2.

Abschnitt C

Der Abschnitt C beginnt vor der Hunte, quert diese sowie die Berne und endet etwa auf der Höhe des Helkener Kanal West, der im Abschnitt C noch gekreuzt wird. Für den Abschnitt C kommt nur eine Trassenführung (**C1**) ernsthaft in Betracht. Die Trassenführung beginnt nördlich der Hunte, quert diese und verläuft in Richtung Südosten. Potenzielle Konflikte könnten bei dieser Variante ausgelöst werden durch

- VRG Natur und Landschaft
- VRG Natura 2000
- FFH-Gebiet „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“
- Waldflächen
- VRG Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung
- VRG Biotopverbund
- VRG Torferhaltung
- sowie Landschaftsschutzgebiete (LSG).

Eine Anpassung des Korridorsverlaufes, um die Raumwiderstände zu umgehen, ist in diesem Bereich nicht möglich, da die Hunte und die damit verbundenen Raumwiderstände gequert werden müssen. Des Weiteren würde eine Verlagerung des Korridors die Nutzung der Bestandsstrasse verhindern. Dennoch wird die Querung der VRG als raumverträglich angesehen, da sie bereits von der Bestandsleitung gequert werden und die VRG sowie das FFH-Gebiet eine linienhafte Ausprägung haben, die von der Freileitung ohne eine erhebliche Beeinträchtigung überspannt werden können. Aus diesen Gründen kann auf eine weitere Prüfung weiterer Alternativen aus Sicht der Raumordnungsbehörde verzichtet werden.

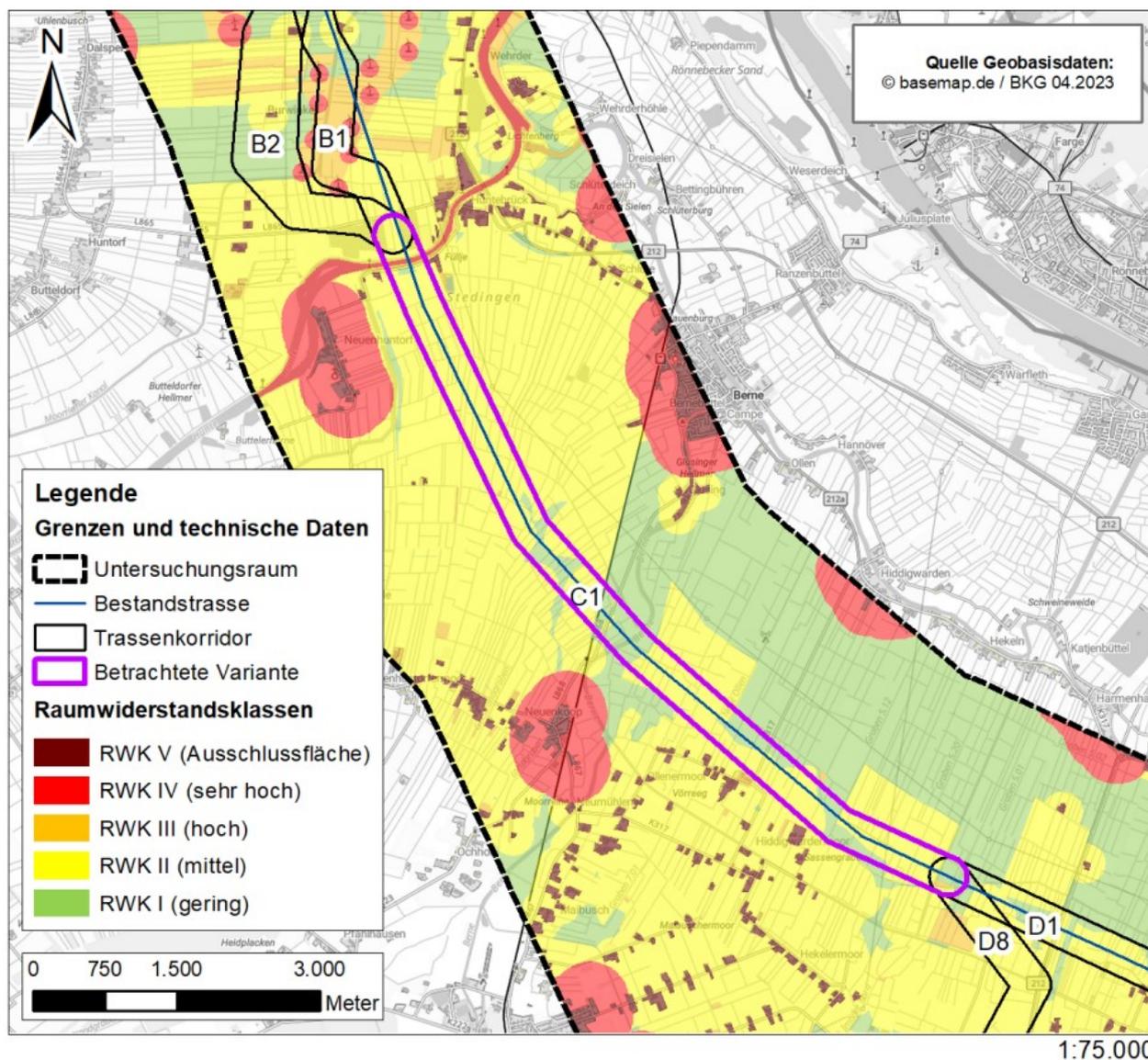


Abbildung 3: Darstellung der Variante C1.

Abschnitt D

Der Abschnitt D beginnt unmittelbar hinter dem Helkener Kanal West und endet südöstlich der K228. Im Abschnitt D wurden insgesamt acht Segmente (D1 bis D8) geprüft. Dabei verlaufen die Segmente D1 bis D7 östlichen von Bookholzberg (Gemeinde Ganderkesee) und das Segment D8 als großräumige Alternative westlich des Ortsteils.

Beschreibung der kleinräumigen Alternativen D1 – D7

Für eine Leitungsführung östlich von Bookholzberg, die zum Großteil an der Bestandsleitung verläuft, wurden mehrere kleinräumige Varianten entwickelt (D1 – D7; s. Abbildung 4), die mit der großräumigen Variante D8 verglichen wurden. Die geprüften kleinräumigen Varianten stellen sich wie folgt dar:

- Variante **D1** schließt an Variante C1 an und verläuft in östlicher Richtung entlang der Bestandstrasse, wobei sie die B 212 kreuzt. Die Länge der Variante D1 beträgt etwa 2,7 km. Nennwerte Raumwiderstände innerhalb des Korridors, die im Zuge der Feintrassierung nicht umgangen werden können, sind VRG Torferhaltung sowie VRG Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung. Die Variante D1 wird in ausreichendem Maße als raum- und umweltverträglich angesehen, weshalb in diesem Bereich keine weiteren Varianten erforderlich sind.
- Variante **D2** schließt an D1 an, verläuft in südlicher bis südöstlicher Richtung entlang der Bestandstrasse und endet nördlich von Schierbrok (Gemeinde Ganderkesee). Die Länge der Variante D2 beträgt etwa 3,5 km. Als maßgebliche Raumwiderstände liegen die 200 m-Abstandsbereiche zu Wohngebäuden im Außenbereich sowie VRG Torferhaltung im Korridor vor. Außerdem befinden sich Siedlungsflächen innerhalb der Variante, die jedoch in der Feintrassierung umgangen werden können.
- Parallel zu D2 verläuft nördlich die Variante **D5**. D5 schließt an Variante D1 an und bildet in Kombination mit Variante D6 oder D7 eine Alternative zum Verlauf entlang der Bestandsleitung. Der Verlauf erfolgt in südöstlicher Richtung, teilweise parallel zur Bestandsleitung. Die Länge der Variante D5 beträgt etwa 2,24 km. Innerhalb der Variante liegen randlich Siedlungsflächen und Waldgebiete vor. Außerdem befindet sich im südlichen Koppenpunkt mit D6 und D7 eine WEA inkl. dem Abstandsbereich. Keiner dieser Raumwiderstände ist riegelbildend und da sich die Variante D5 in einem geringeren Maße an Wohnbebauung annähert, bildet diese in Kombination mit Variante D6 oder D7 eine Alternative zu Variante D2 bzw. D2 und D3.
- Variante **D6** schließt an Variante D5 an und bildet zusammen mit dieser eine Alternative zum Verlauf entlang der Bestandstrasse und somit eine Alternative zu Variante D2. Variante D6 verläuft in südöstlicher Richtung und endet an der Bestandstrasse, wo im weiteren Verlauf Variante D3 anschließt. Die Länge der Variante D6 beträgt etwa 1,4 km. Als nennenswerte Raumwiderstände liegen eine WEA inkl. der Abstandsvorgaben, ein Waldgebiet sowie Siedlungsflächen vor.
- Variante **D3** schließt an die Varianten D1 und D6 an, verläuft in südöstlicher Richtung entlang der Bestandstrasse und endet östlich von Schierbrok (Gemeinde Ganderkesee). Die Länge der Variante D3 beträgt etwa 2,14 km. Innerhalb des Korridors kommt es zu einer Annäherung zum 400 m-Abstandsbereich zu Wohngebäuden im Innenbereich bei Uhlankamp, der in Verbindung mit der Bestandsleitung den Passageraum einengt. Zusätzlich muss der 200 m-Abstandsbereich zu Wohngebäuden im Außenebereich gequert werden.
- Aufgrund der Annäherungen wurden die Alternative **D7** entwickelt. Variante **D7** schließt an Variante D5 an und bildet zusammen mit dieser eine Alternative zum Verlauf entlang der Bestandstrasse und somit eine Alternative zu den Varianten D2 und D3. D7 verläuft zunächst in östlicher, dann in südlicher bis südwestlicher Richtung an Schönemoor (Gemeinde Ganderkesee) vorbei und endet schließlich östlich von Schierbrok (Gemeinde Ganderkesee), wo im weiteren Verlauf Variante D4 anschließt. Östlich von Schierbrok

kreuzt die Variante die 380-kV-Freileitung Abzweig Niedervieland. Die Länge der Variante D7 beträgt etwa 5,25 km.

- Die Variante **D4** ist für die Trassierung östlich um Bookholzberg herum alternativlos. D4 schließt an die Varianten D3 und D7 an und beginnt östlich von Schierbrok (Gemeinde Ganderkesee). Sie verläuft entlang der Bestandstrasse zunächst in südwestlicher Richtung bis Heide (Gemeinde Ganderkesee), wo sie nach Süden hin abknickt, und endet nördlich der A28. Zwischen Schierbrok und Hoykenkamp (Gemeinde Ganderkesee) wird eine elektrifizierte Bahnstrecke gekreuzt. Die Länge der Variante D4 beträgt etwa 3,7 km. Innerhalb des Trassenkorridors befinden sich Siedlungsflächen, der 200 m- und 400 m-Abstandspuffer zu Wohngebäuden, Waldflächen, ein Industrie- und Gewerbegebiet sowie Siedlungsfreiflächen (s. Abbildung 5). Der 400 m-Mindestabstand zu Wohngebäuden im Innenbereich ist gem. Kap. 4.2.2, Ziff. 06, Satz 1 LROP Niedersachsen ein Ziel der Raumordnung und besitzt eine Zielbeachtungspflicht. Diese Unterschreitung findet bei Schierbrok statt und betrifft ca. 100 Wohngebäude. Eine Unterschreitung dieser raumordnerischen Abstandsvorgaben stellt eine Zielverletzung dar.

Bewertung der östlichen Alternativen (D1, D2, D3, D5, D6 und D7)

Da der Trassenkorridore in den Segmenten D1 und D 4 als alternativlos betrachtet werden, findet im Folgenden keine weitere Befassung mit diesen statt. Im kleinräumigen Vergleich von den Varianten D2, D3, D5, D6 und D7 stellt sich die Variantenkombination aus D5 und D7 als einzige in Frage kommende Trassierungsmöglichkeit dar. Zu vergleichen waren dabei die Kombinationen D2 und D3 (Alternative 1.1 aus den Uza) und D5, D6 und D3 (Alternative 1.2) sowie D6 und D7 (Alternative 1.3).

Gegen die Alternativen 1.1 und 1.2 spricht, dass sie jeweils das Segment D3 enthalten. In diesem befindet sich eine aus raumordnerischer Sicht mit einem mittlerem Realisierungshemmnis bewertete Engstelle. Diese besteht aus einer Unterschreitung des 200 m-Mindestabstandes zu Wohnbebauung im Außenbereich. Gem. Kap. 4.2.2, Ziff. 05, Satz 6 LROP Niedersachsen ist dieser ein Grundsatz der Raumordnung und muss zwar berücksichtigt werden, ist jedoch der Abwägung offen. Somit kann bei Abwägungsentscheidungen, wenn ein dementsprechendes Gegengewicht besteht, der 200 m-Mindestabstand gequert werden. Jedoch stellt die Trassierung in diesem Segment in der gesamtheitlichen Betrachtung eine hohe Herausforderung dar. Durch die Mitnahme der 110 kV-Avaconleitung und der Anbindung dieser an das Umspannwerk Ganderkesee, sowie aus Netzsicherheitsgründen, wäre eine doppelte Trassenführung (UW Hunte/Ochtum – Ganderkesee sowie UW Hunte/Ochtum nach Niedervieland) zwingend erforderlich. Hierbei handelt es sich jeweils um zwei 380-kV- und 110-kV-Systeme. Die Wahrung der Abstandsbereiche zu Wohngebäuden wäre hier nur möglich, wenn die mehrfache Querung der Bestandsleitung in Kauf genommen wird. Ohne die Zuhilfenahme von Provisorien ist die Querung der Engstelle bei Uhlenkamp, die eine Breite von unter 100 m aufweist, aufgrund der zwei benötigten Leitungen nicht möglich. Des Weiteren würde die doppelte Trassenführung durch die Engstelle dafür sorgen, dass die Ziele der Raumordnung in dieser Variante nicht gewahrt werden und es könnte sogar zu einer Überspannung von Wohngebäuden kommen. Ein weiterer Grund, weshalb eine Nutzung von D3 nicht möglich ist, ist das benötigte UW Huch, welches in diesem Bereich zu errichten ist. Aufgrund der Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG, Nr. 55 ist es nun erforderlich, ein Umspannwerk nahe des Abzweigs nach Niedervieland im Raum Ganderkesee/Lemwerder/Berne zu errichten, damit der Abzweig geschaltet werden kann. Ein mögliches Umspannwerk mit der Größe von 15 ha auf einer zusammenhängenden Fläche kann aufgrund der Wohnbebauung nicht im Segment D3

realisiert werden. Eine Realisierung in Segment D2 würde zur Folge haben, dass zwei Stromleitungen (aus Gründen der Netzsicherheit auf unterschiedlichen Masten) südlich aus dem UW geführt werden müssten. Durch Aufspaltung der Trassenlinie, könnte zwar, durch aufwendige Querungen der Bestandstrasse, eine einfache Leitungsführung über D3 und eine weitere über D7 ermöglicht werden, allerdings würde dadurch eine höhere Betroffenheit verursacht werden, da die Leitungen nicht gebündelt verlaufen würden. Des Weiteren wäre für die Realisierung des Umspannwerks im Segment D2 die mangelnde Verfügbarkeit von zusammenhängenden Flächen, sowie der Windpark mit den dazu einzuhaltenden Mindestabständen des 1,5 fachen der Gesamtanlagenhöhe von den dort zu errichtenden WEA zum Umspannwerk zu beachten. Eine parallele Führung der beiden Leitungen über D3 würde aufgrund der oben genannten Punkte nicht möglich sein. Demgegenüber ist in der Alternative 1.3 mit dem Segment D7 ein Verlauf ohne technische Aufwände und ohne die Verletzung von Zielen der Raumordnung möglich. Schlussendlich lässt sich festhalten, dass unter Berücksichtigung aller oben genannten Punkte die Alternative 1.3, die sich aus den Varianten D5 und D7 zusammensetzt, als vorzugswürdig gegenüber den Alternativen 1.1 und 1.2 darstellt.

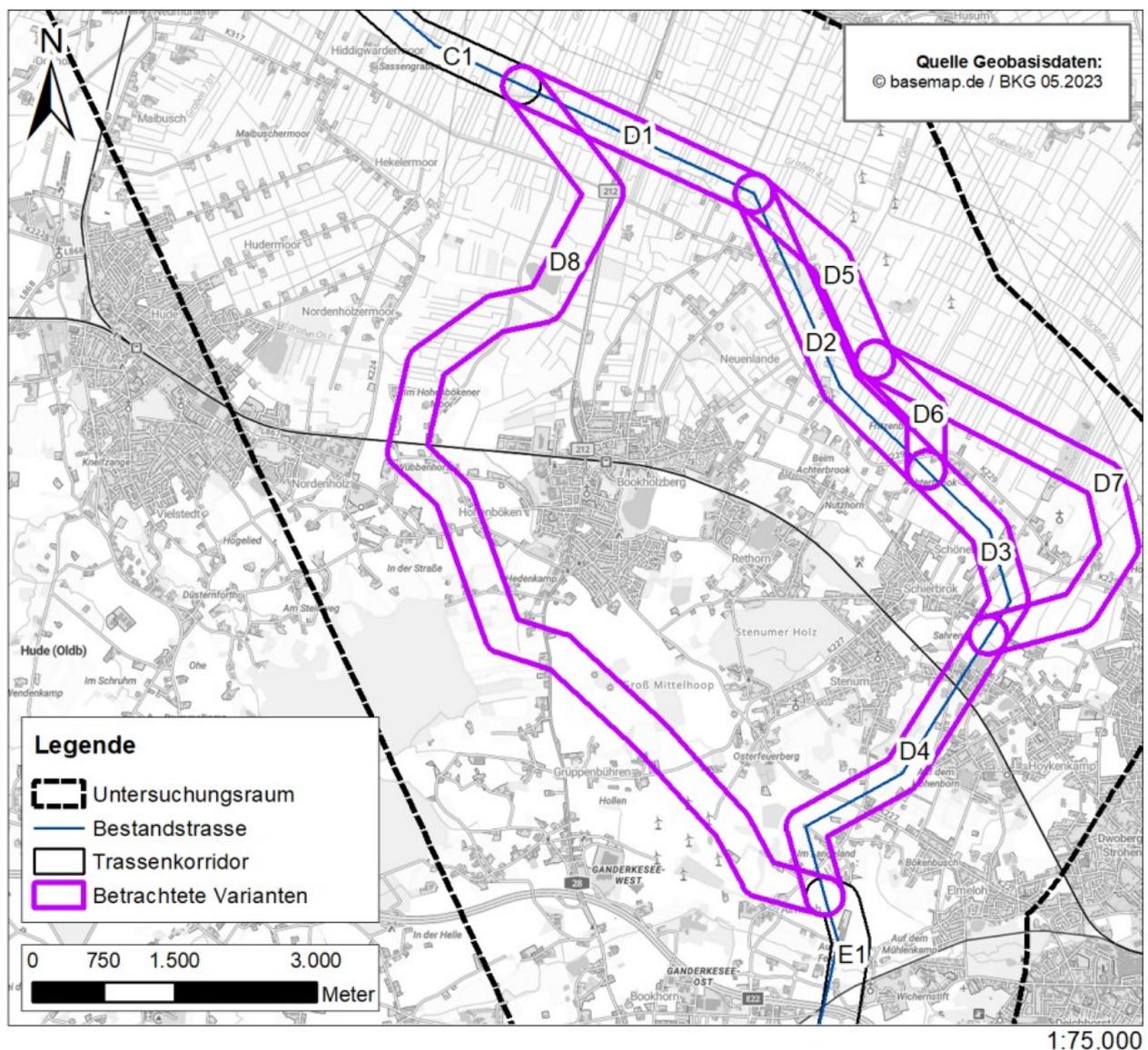


Abbildung 4: Darstellung der Varianten D1 – D7.

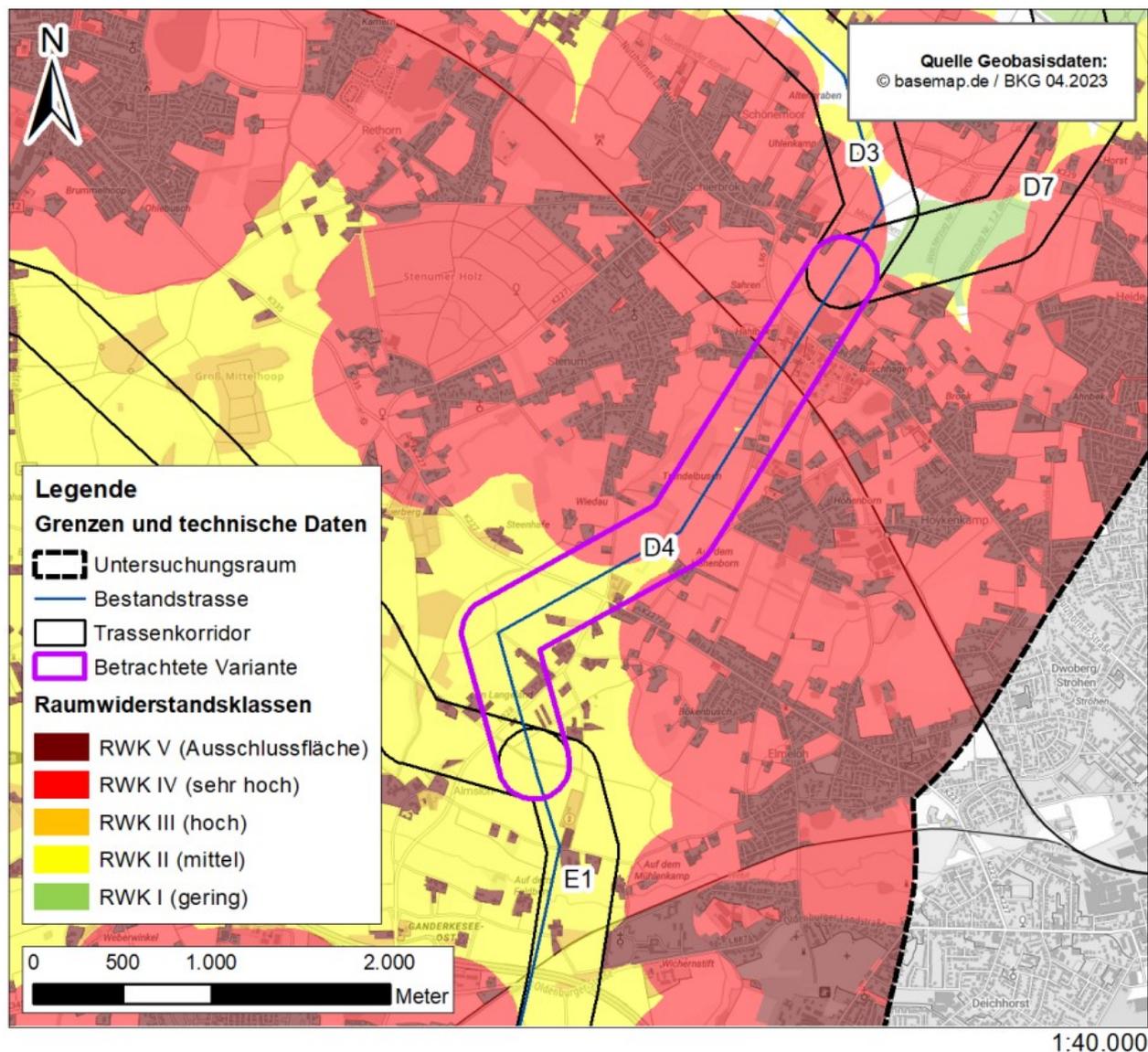


Abbildung 5: Darstellung der Variante D4.

Auf Grundlage der vorstehenden Erwägungen wird die Alternative bestehend aus den Varianten **D1, D5, D7 und D4** als raumverträglichste Korridoralternative östlich von Bookholzberg bewertet und nachfolgend mit der großräumigen Variante D8 verglichen.

Beschreibung und Bewertung der westlichen Alternative (D8)

Variante **D8** schließt an Variante C1 an und bildet eine großräumige Alternative zum Verlauf an der Bestandstrasse, sprich zu den Varianten D1 bis D4 sowie den dort entwickelten kleinräumigen Alternativen (Varianten D5 bis D7). Die Variante beginnt am Hekelner Kanal West, östlich von Hiddigwardermoor und Hekelermoor (Gemeinde Berne), und verläuft zunächst in einem westwärts gerichteten Bogen an Bookholzberg vorbei. Zwischen Hude (Oldenburg) und Bookholzberg (Gemeinde Ganderkesee) kreuzt die Variante eine elektrifizierte Bahnstrecke, weiter südlich wird die B 212 gekreuzt. Der weitere Verlauf erfolgt in südöstlicher Richtung. Sie endet nördlich der A 28, wo schließlich die Variante E1 anschließt. Die Länge der Variante D8 beträgt etwa 12 km. Als wesentliche Raumwiderstände befinden sich Siedlungsflächen, 200 m-Abstandsbereiche zu

Wohngebäuden im Außenbereich sowie die Abstandsbereiche zu WEA in dem Korridor. Demnach ist die Variante D8 zielkonform.

Gesamtbewertung einschließlich Alternativenbetrachtung

Variante D8 bildet eine Alternative zu den östlich verlaufenden Varianten D1 bis D7 und somit zum Verlauf entlang der Bestandstrasse. Im Gegensatz zum Verlauf an der Bestandleitung werden hier keine 400 m-Abstandspuffer zu Wohngebäuden im Innenbereich gequert. Jedoch würde die Freileitung durch einen bislang nicht durch Infrastrukturen beeinträchtigten Bereich laufen, in dem es keine Möglichkeiten zur Bündelung gibt. Dementsprechend würde eine Trassierung durch D8 eine Neubeeinträchtigung schaffen. Gleichzeitig würde bei dieser Variante die 110 kV-Freileitung der Avacon GmbH östlich von Bookholzberg in der Bestandstrasse (D1, D2, D3 und D4) bestehen bleiben, da laut der Aussage der Avacon GmbH eine Trassierung durch D8 technisch und wirtschaftlich nicht vertretbar sei. Des Weiteren spricht auch die Flächenverfügbarkeit für das UW Huch für die Ostvariante (D1, D5, D7 und D4), da der Suchraum 2 im Vergleich zu Suchraum 1 deutlich raumverträglicher zu bewerten ist. Ein Vergleich der beiden Suchräume ist dem Abschnitt „Umspannwerk Hunte-Ochtum“ zu entnehmen. Der Faktor Mehrlänge der Ostvariante ist im Verhältnis zu den anderen Gründen zu vernachlässigen (s. Tabelle 2).

Tabelle 2: Vergleich der Längen der großräumigen Alternativen D8 und D1, D5, D7 und D4.

Alternative	D1, D5, D7 und D4	D8
Länge in km	13,9 km	12,0 km
Vergleich 12,0 km = 100%	116 %	100 %

Dem gegenüber steht die Zielverletzung in Variante D4, die für die Trassierung östlich von Bookholzberg alternativlos ist. Für die Querung der raumordnerisch festgelegten Abstände zu Wohngebäuden im Innenbereich gem. Kap. 4.2.2, Ziff. 06, Satz 1 LROP Niedersachsen sind in Kap. 4.2.2, Ziff. 06, Satz 5 LROP Voraussetzungen für eine Zielausnahme gem. § 6 Abs. 1 ROG festgelegt. Ausnahmsweise kann der 400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich im Sinne der §§ 30 und 34 BauGB unterschritten werden, wenn

- „gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder
- keine geeignete energiewirtschaftsrechtlich zulässige Trassenalternative die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.“

Die Bereiche, in denen der 400 m-Abstand zu Wohngebäuden unterschritten werden, sind in der Anlage 1 der UzA im Detail dargestellt. Eine Unterschreitung liegt bei Wohngebäuden in den Straßen Zur Ollen, Schierbroker Straße (L 867), Sahrener Ring, Sahrener Weg, Auf dem Hohenborn, Aueweg, Spreenshöhe und Trendelbuscher Weg (alle Gemeinde Ganderkesee; Landkreis Oldenburg) vor. Insgesamt sind in diesem Konfliktsbereich 130 Wohngebäude betroffenen, von denen sich 111 Gebäude im Innenbereich befinden (s. Tabelle 3). Der geringste Abstand zu einem Wohngebäude im Innenbereich beträgt ca. 110 m.

Tabelle 3: Anzahl der betroffenen Wohngebäude, zu denen Abstandsvorgaben innerhalb des Konfliktbereiches in der Gemeinde Ganderkesee nicht eingehalten werden können. Aufteilung entsprechend der Entfernung zur potenziellen Trassenachse in m.

	50 m	100 m	150 m	200 m	250 m	300 m	350 m	400 m	Σ
200 m Ab- stand	2	6	8	3	-	-	-	-	19
400 m Ab- stand	-	-	3	9	6	16	35	42	111

Durch die Verwendung eines Provisoriums für diesen Konfliktbereich kann die Trasse der Bestandsleitung genutzt werden. Zwar ist die neue Freileitung ungefähr 7 m höher als die vorhandene Bestandsleitung, jedoch können ggf. durch eine Optimierung der Maststandorte die Leitungsmasten aus der Sichtachse zu Wohngebäuden genommen sowie der Abstand zu Wohngebäuden minimiert werden.

Auf dieser Strecke (D1, D5, D7 und D4) wird von der Bestandsleitung eine 110-kV-Verteilnetzleitung der Avacon GmbH mitgenommen. Bei einer Trassierung durch die Alternative D8 würde zwar die 380 kV-Bestandsleitung zurückgebaut werden und mit der neuen 380-kV-Freileitung der 400 m Abstand eingehalten, jedoch würde weiterhin die 110-kV-Freileitung in diesem Bereich verbleiben. Die Ortslage Bookholzberg wäre in alle Richtungen von Freileitungen umschlossen. Die Trassierung durch D4 ist somit im Vergleich zu D8 insgesamt die mit Blick auf die Wohnumfeldqualität konfliktärmere Alternative. Sowohl das Vorhandensein einer Vorbelastung als auch die Mitnahme einer 110-kV-Leitung sind Fallkonstellationen, die in der LROP-Begründung als Anwendungsfälle für die Ausnahmeregelung beschrieben werden. Zusammenfassend wird die Variante D4 damit wegen der bestehenden Möglichkeit der Zielausnahme als zielkonform und raumverträglich angesehen. Durch eine Zielausnahme gem. § 6 Abs. 1 ROG kann eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung in diesem Bereich gewährleistet werden.

Zusammenfassend ist aufgrund der Neubelastung in D8, dem Nutzen der Bestandstrasse in D4, dem präferierten Suchraum für das UW sowie der Mitnahme der 110 kV-Leitung der Avacon der von Ihnen als raumverträglichste Trassenkorridoralternative bezeichnete Variantenkombination bestehend aus D1, D5, D7 und D4 der Variante D8 vorzuziehen.

Abschnitt E

Für den Abschnitt E hat sich nur eine Trassierungsmöglichkeit (**E1**) ergeben. Der Abschnitt beginnt nordöstlich des Ortes Ganderkesee, verläuft Richtung Süden und endet am UW Ganderkesee. Potenzielle Konflikte könnten bei dieser Variante ausgelöst werden durch

- raumordnerische Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden im Innenbereich (§§ 30 und 34 BauGB) und Außenbereich (§ 35 BauGB)
- Siedlungsflächen mit Wohnfunktion
- Industrie- und Gewerbegebiete
- Waldflächen
- VRG Biotopverbund
- gesetzlich geschützte Biotope

- Landschaftsschutzgebiete (LSG)
- Naturparke
- sowie geschützte Landschaftsbestandteile.

Eine Anpassung des Korridorsverlaufes, um die Raumwiderstände zu umgehen, ist in diesem Bereich nicht möglich, da sich aufgrund der 400 m-Mindestabstände zu Wohngebäuden im Innenbereich keine andere Stelle zur Anbindung an das UW ergibt. Des Weiteren würde eine Verlagerung des Korridors die Nutzung der Bestandstrasse verhindern. Aus diesen Gründen kann auf eine weitere Alternativenprüfung verzichtet werden.

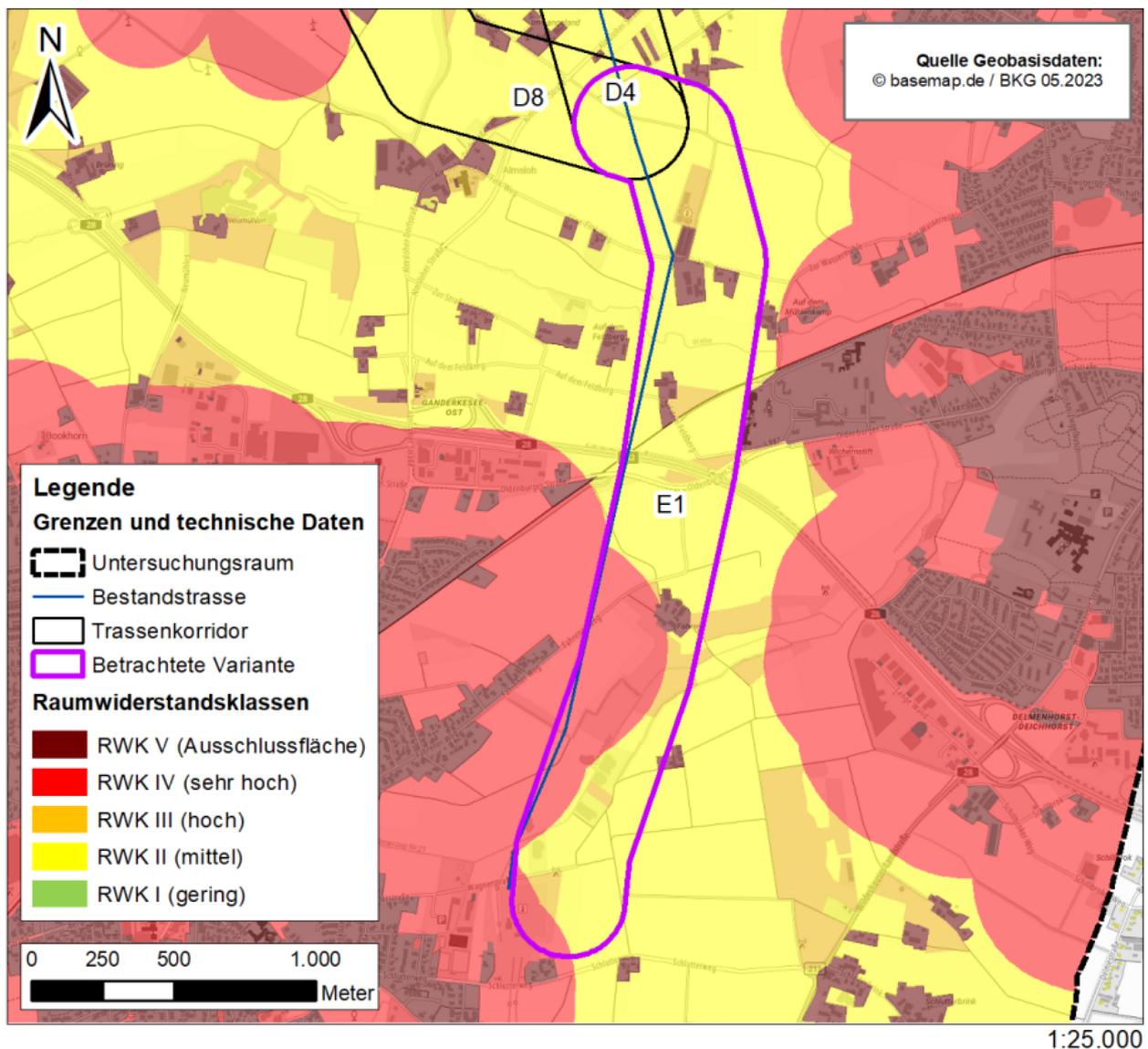


Abbildung 6: Darstellung der Variante E1.

Umspannwerk Hunte-Ochtum

Es wurden durch Sie zwei ernsthaft in betracht kommende Suchräume für den UW-Standort ermittelt. Dabei beruht die Auswahl der von Ihnen identifizierten Suchräume auf netztechnischen, raumordnerischen und umweltrechtlichen Grundlagen. Eine Grundvoraussetzung ist, dass der Suchraum in oder in der Nähe eines Trassenkorridorsegmentes liegt, da die Leitungslänge aus raumordnerischen und energiewirtschaftlichen Gründen möglichst gering sein muss. Das UW benötigt mindestens eine Fläche von 15 ha, weshalb es nicht in oder in der Nähe des Segments D3 realisiert werden kann, da nicht ausreichend Fläche zur Verfügung steht. Ein UW in D2 hätte zur Folge, dass die vier Systeme auf zwei Gestänge aufgeteilt werden müssten, was zu einer Mehrbelastung (in Form von Flächenmehranspruchnahme) führen würde. Auf Grundlage dieser Kriterien ergeben sich die dargestellten Suchräume 1 und 2. Weitere Flächen würden die Anbindung an das UW verlängern oder raumordnerische Belange verletzen.

Das UW dient als Verknüpfungspunkt aller Systeme und ist somit an die Lage des Trassenkorridornetzes gebunden. Des Weiteren muss die Möglichkeit der Anbindung an einen Suchraum von jedem möglichen Trassenverlauf gegeben sein. Bei der Entwicklung der Suchräume wurde beachtet, dass die Leitungslänge für die Anbindung möglichst kurz ist, da damit potentielle Beeinträchtigungen durch die Freileitung minimiert werden können. Es wurden Bereiche gewählt, in denen die Ziele der Raumordnung eingehalten werden können. Die Auswahl erfolgte zusätzlich unter Berücksichtigung aller umweltrechtlichen und weiteren raumordnerischen Kriterien. Somit liegen die Suchräume außerhalb jeglicher Schutzgebiete und außerhalb der Abstandsbereiche zum Innenbereich. Die beiden Suchräume, die sich daraus ergeben haben, befinden sich in den Gemeinden Berne, Lemwerder (beide LK Wesermarsch) und Ganderkesee (LK Oldenburg) (s. Abbildung 7) und entsprechen damit den Vorgaben der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG.

Der Suchraum 1 würde einen nördlichen Verknüpfungspunkt darstellen, der bei dem Verlauf der Alternative D8 zum Tragen kommen muss. Der Suchraum 1 befindet sich innerhalb der Segmente D1 und D8 in den Gemeinden Berne und Lemwerder (LK Wesermarsch) und kann sowohl in der Alternative 1.3 als auch in der Alternative D8 erreicht werden. Ein kleiner Teil des Suchraumes ragt in das Gemeindegebiet Ganderkesee (LK Oldenburg) hinein. Der Suchraum hat eine Größe von ca. 243 ha und ist hauptsächlich durch ackerbaulich genutzte Flächen charakterisiert. Im Nordosten und Süden des Suchraumes liegen auch einige Grünlandflächen vor. Als maßgebliche Raumwiderstände liegen ein Wohngebäude im Außenbereich sowie VRG Natur und Landschaft, VRG Grünlandbewirtschaftung, -pflege, -entwicklung und VRG Torferhaltung vor (s. Abbildung 8). Alle diese Flächen werden von der Vorhabenträgerin als Ausschlussflächen behandelt und stehen für die Inanspruchnahme nicht zur Verfügung. Diese Flächen nehmen deutlich über 50 % des Suchraumes 1 ein. Dennoch verbleibt ausreichend Fläche, um ein UW in diesem Suchraum zu realisieren. Die Errichtung des UW wäre aber mit Einschränkungen (z.B. Einschränkungen im Bauablauf aufgrund verdichtungsempfindlicher Böden und Einschränkungen des UWs aufgrund von sulfatsauerem Böden) verbunden.

Der Suchraum 2 ist für die östlichen Varianten die nächste Anbindungsmöglichkeit. Dieser Suchraum befindet sich in der Gemeinde Ganderkesee (Landkreis Oldenburg) und hat eine Größe von ca. 267 ha. Der Suchraum ist hauptsächlich durch ackerbaulich genutzte Flächen geprägt, vereinzelt kommen Grünlandflächen im Süden vor. Wesentliche Raumwiderstände in diesem Bereich ergeben sich aus drei Wohngebäuden im Außenbereich, Siedlungsfreiflächen sowie einem

Gewerbe- und Industriegebiet (s. Abbildung 9). Die Wohngebäude liegen am randlichen Bereich des Suchraum und schränken somit die potenziellen Planung eines UW-Standortes kaum ein. Zentral in der Fläche befindet sich ein Industrie und Gewerbegebiet, das von einer Hundepension beansprucht wird. Insgesamt nehmen die Ausschlussflächen weniger als 10 % des Suchraumes ein, wodurch mehr Planungsspielraum verbleibt als in Suchraum 2. Die Errichtung des UW wäre aber mit Einschränkungen (z.B. Einschränkungen im Bauablauf aufgrund verdichtungsempfindlicher Böden und Einschränkungen des UWs aufgrund von sulfatsauerer Böden) verbunden.

Suchraum 2 ist insgesamt vorzugswürdig. Die Gemeinde Ganderkesee hat im Rahmen der Antragskonferenz den Bau des geplanten UW auf ihrem Gebiet abgelehnt, da sich in Ganderkesee bereits ein UW befindet, das in den letzten Jahren noch ausgebaut wurde.

Dieses Argument kann im Zuge der Erwägungen der Landesplanungsbehörde nicht berücksichtigt werden. Es gibt kein Erfordernis der Raumordnung oder eine sonstige relevante Regelung, die eine Verteilung von technischer Infrastruktur auf die Kommunen regelt.

Neben der besseren Verfügbarkeit von konfliktarmen und geeigneten Fläche für das UW sprechen mehrere Gründe für den Suchraum 2. Da der nach meinen oben stehenden Erwägungen zu bevorzugende Trassenkorridor D1, D5, D7 und D4 (Alternative 1.3) die raum- und umweltverträglichste Alternative darstellt, müsste von einem potenziellen UW in Suchraum 1 parallel zu der neu zu errichtenden Freileitung der Abzweig nach Niedervieland auf einer Länge von 8 km neugebaut werden, um eine Verschaltung des Abzweigs zu ermöglichen. Dies würde zu einer doppelten Belastung durch Leitungstrassen in diesem Bereich führen. Darüber hinaus befinden sich im Bereich von Suchraum 1 Planung für einen Windpark an der Gemeindegrenze zwischen Berne, Lemwerder und Ganderkesee. Diese Planung würde einem potenziellen UW in Suchraum 2 entgegenstehen. Außerdem kann aus wirtschaftlichen und netztechnischen Gründen die 110 kV-Leitung der Avacon GmbH bei einer Inanspruchnahme von Suchraum 1 nicht mitgenommen werden, weshalb eine zusätzliche 110 kV-Freileitung im Raum verbleiben würde.

Es lässt sich festhalten, dass unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Gründe sich der Suchraum 2 als vorzugswürdig gegenüber dem Suchraum 1 zeigt.

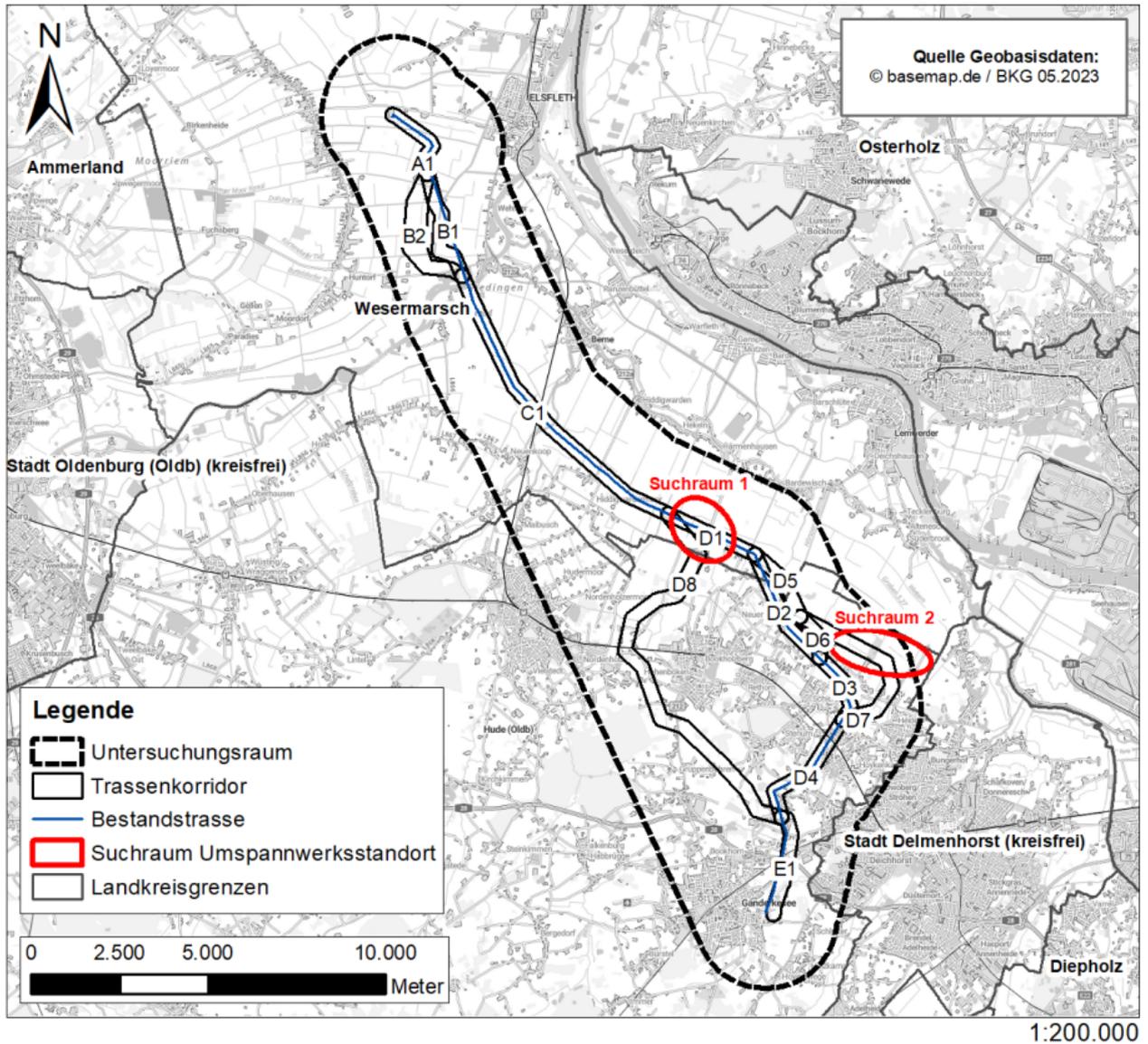


Abbildung 7: Verortung der UW-Standortsuchräume 1 und 2 im Untersuchungsgebiet.

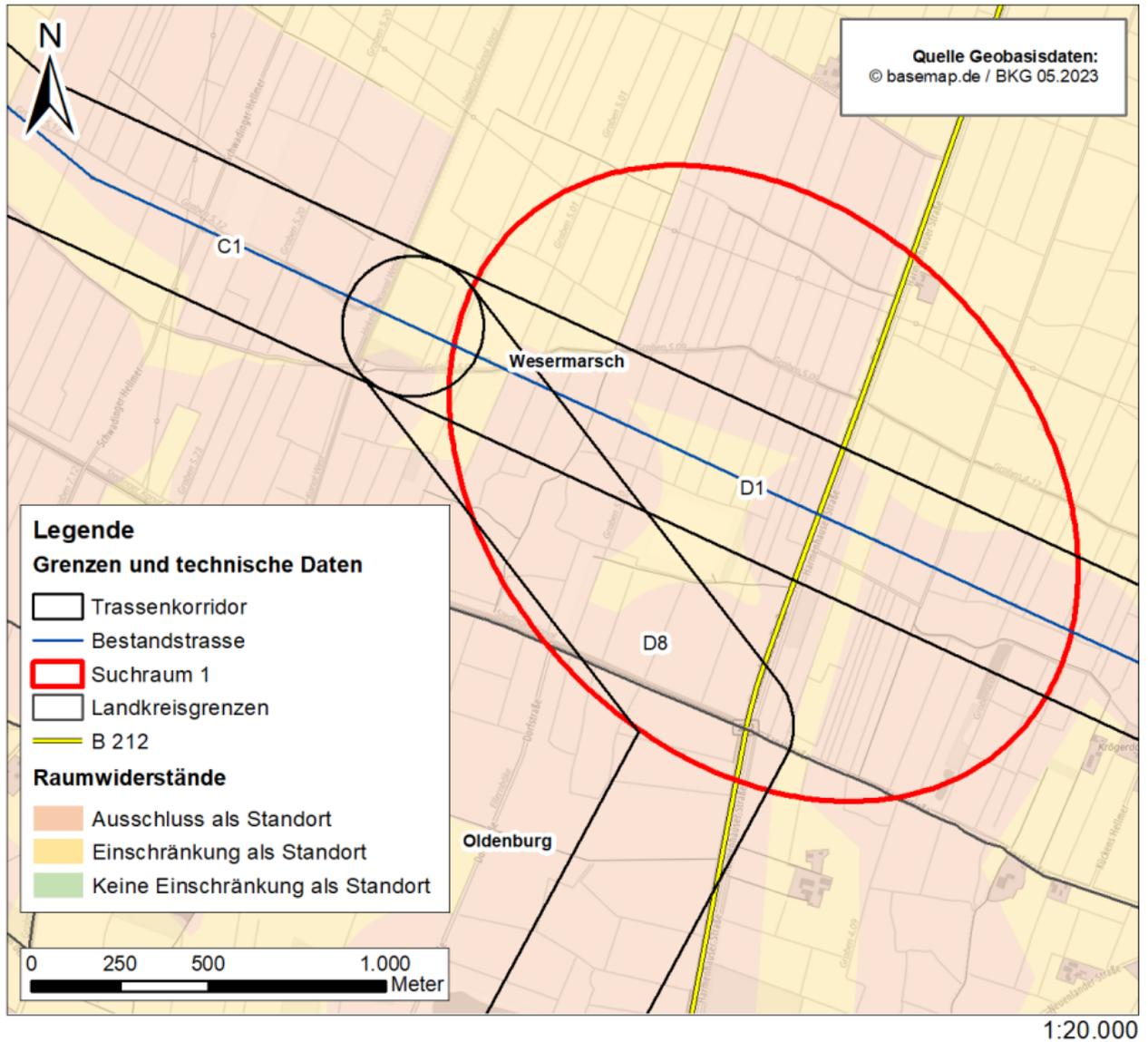


Abbildung 8: Darstellung des Suchraumes 1.

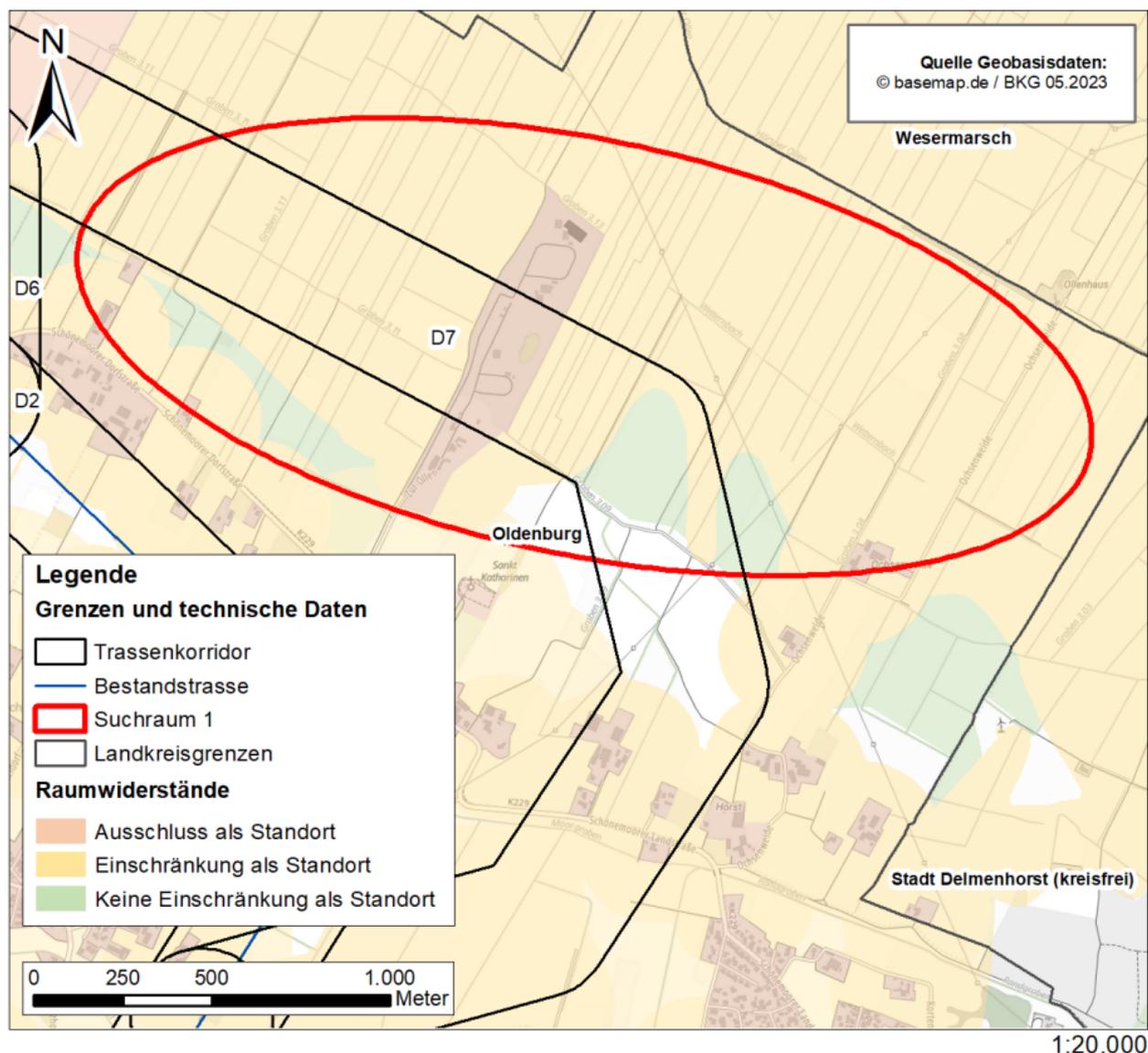


Abbildung 9: Darstellung des Suchraumes 2.

Zusammenfassende Bewertung

Der von Ihnen als raumverträglich und präferierter bezeichnete Trassenkorridor (bestehend aus A1, B2, C1, D1, D5, D7, D4 und E1) inkl. dem Suchraum 2 als Standort für das UW Hunte-Ochtum ist Gegenstand der Prüfung der Erforderlichkeit einer RVP. Gem. § 15 Abs. 4 Satz 3 ROG soll die zuständige Landesplanungsbehörde nach einer Anzeige durch die Vorhabenträger eine RVP einleiten, wenn sie erwartet, dass das Vorhaben zu Konflikten mit den Erfordernissen der Raumordnung oder anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen führen wird. In dem Fall des geplanten Ersatzneubaus inkl. der Errichtung eines neues UW drängen sich lediglich eine Trasse für die Leitung und eine Fläche für das UW auf. Es gibt keine ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen, die in einer RVP geprüft und verglichen werden müssten. Die von Ihnen entwickelte Vorzugslösung bewirkt eine weitgehende Konfliktminimierung, da sie über ca. 75 % der Bestandsleitung folgt und nur bei technischen oder raumordnerischen Konflikten von dieser abweicht. Der vorgeschlagene Trassenkorridor ist vereinbar mit bestehenden und geplanten Nutzungen, ent-

spricht den Schutzansprüchen und minimiert Beeinträchtigungen der umweltfachlichen Schutzgüter und raumordnerischen Belange. Eine RVP könnte keine weitere Konfliktminimierung bewirken. In Bezug auf das verletzte Ziel der Raumordnung Ziff. 4.2.2 06 Satz 1 des LROP kommt eine Ausnahme nach Kap. 4.2.2, Ziff. 06, Satz 5 LROP in Betracht, so dass eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung hergestellt werden kann. Eine weitere Abstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung findet im anschließenden Planfeststellungsverfahren statt. Der von der TenneT GmbH vorgeschlagene Trassenkorridor und UW-Suchraum wurde vom ArL WE geprüft und als raum- und umweltverträglich angesehen. Eine RVP kommt somit auf Grundlage von § 15 Abs. 4 Satz 3 ROG nicht in Betracht.

2.2. Fazit

Insgesamt ist für das Vorhaben „380-kV-Höchstspannungsleitung Elsfleth/West – Ganderkese/Lemwerder/Berne – Ganderkese“ inkl. dem Umspannwerk Hunte-Ochtum die von Ihnen entwickelte Vorzugstrasse bzw. -standort die unter Einstellung aller relevanten Belange die raum- und umweltverträglichste Alternative, so dass die Durchführung einer RVP nicht erforderlich ist.

Es ist nicht zu befürchten, dass die Planung im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu raumbedeutsamen Konflikten führen wird (§ 15 Abs. 4 Satz 3 ROG).

III. Hinweise

Berücksichtigung der Stellungnahmen

Die schriftlich vorgelegten Stellungnahmen habe ich an Sie weitergeleitet. Die in diesen Stellungnahmen und in der Antragskonferenz vorgetragenen Aspekte bitte ich bei der Konkretisierung Ihres Vorhabens zu berücksichtigen.

Erfordernisse der Raumordnung

Für das Genehmigungsverfahren weise ich darauf hin, dass bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind (§ 4 Abs. 1 ROG).

Darüber hinaus sollte in der späteren Feintrassierung darauf geachtet werden, sich an der Bestandsleitung zu orientieren und einen Abstand von 200 m nicht zu überschreiten. Falls eine Trassierung entlang der Bestandsleitung aufgrund von technischen, raumordnerischen oder umweltfachlichen Konflikten nicht möglich ist, sollte mit anderen räumlichen Vorbelastungen gebündelt werden. Im Bereich südlich von Schierbrok (Gemeinde Ganderkese), in dem der 400 m-Mindestabstand zu Wohngebäuden im Innenbereich unterschritten werden muss, wird die Nutzung der Trasse der Bestandsleitung vorausgesetzt, da ansonsten ein Ziel der Raumordnung verletzt werden würden. An dieser Stelle ist die Nutzung eines Provisoriums notwendig, um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu gewährleisten.

Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen und Bodenschutz

Die Feintrassierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens soll so erfolgen, dass Behinderungen von bestehenden und zukünftigen landwirtschaftlichen Nutzungen soweit wie möglich minimiert werden. Dabei soll die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Erweiterung von landwirtschaftlichen Betriebsstandorten

Im Zuge der weiteren Planung soll die Trassierung so erfolgen, dass durch die Einhaltung von möglichst großen Abständen zum Bestand die Erweiterung von landwirtschaftlichen Betriebsstandorten so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Die Trassierung und die Maststandorte sind vor diesem Hintergrund frühzeitig im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens mit den Eigentümern abzustimmen.

Bestehende und geplante bauliche Nutzungen

Die Feintrassierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens soll so erfolgen, dass Behinderungen der baulichen Entwicklung der Städte und Gemeinden in Absprache mit diesen soweit wie möglich minimiert werden. Des Weiteren soll der Abstand zwischen der Trassenachse und Wohngebäuden möglichst maximiert werden. In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die raumordnerischen Abstandsvorgaben aus dem niedersächsen LROP hingewiesen. Die Masten der Leitung sollten möglichst aus den Abstandsbereich sowie den Sichtbereichen von Wohngebäuden herausgenommen werden.

Naturschutz

Die Trassierung ist im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens mit den unteren Naturschutzbehörden abzustimmen, um Beeinträchtigungen der Schutzzüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Landschaft so weit wie möglich zu vermeiden.

Dieses gilt insbesondere, wenn sich die Trasse Schutzgebieten annähert oder diese berührt.

Die aus Sicht des Naturschutzes in den Stellungnahmen angesprochenen Bereiche (FFH- und EU-Vogelschutzgebiete, Wald und Aufforstungsflächen, Kompensationsflächen, wertvolle Bereiche gemäß Landschaftsrahmenplan und erfolgten Kartierungen) sind in die weitere Planung einzustellen.

Als Hinweis aus der Antragskonferenz ging hervor, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen für Kompensationsmaßnahmen möglichst wenig in Anspruch genommen werden sollen. Zusätzlich sollte möglichst eine produktionsintegrierte Kompensation durchgeführt werden (verringerte Bewirtschaftungsintensität auf Flächen), wenn dies naturschutzfachlich und naturschutzrechtlich zur Kompensation geeignet ist.

Wasserwirtschaft und Schutzgut Wasser

Die Hinweise zum Schutzgut Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer, Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebiete, EG-Wasserrahmenrichtlinie/ WRRL, Überschwemmungsgebiete, Landesmessstellen) sind zu berücksichtigen.

Für die Querung von Gewässern ist vor Aufnahme dieser Arbeiten mit den dafür zuständigen Verbänden Kontakt aufzunehmen. Auf die entsprechenden Stellungnahmen wird hingewiesen.

Archäologische Bodendenkmalpflege

Im Zuge der Planfeststellungsverfahren ist eine Feinabstimmung mit der Archäologischen Denkmalpflege und der unteren Denkmalschutzbehörde notwendig.

Bestehende und geplante Infrastruktur

Aktuell befindet sich das Gleichstromvorhaben „Korridor B“ der Amprion GmbH, das aus den Maßnahmen „Nr. 48 Heide/West – Polsum“ und „Nr. 49 Wilhelmshaven – Hamm“ besteht, in der Bundesfachplanung bei der Bundesnetzagentur. Da sich die Untersuchungsräume von Korridor B und das von Ihnen beantragte Vorhaben überlappen, sollte es zu einer Abstimmung zwischen Amprion und Ihnen kommen. Des Weiteren ist die Stellungnahme der Bundesnetzagentur zu dieser Thematik zu berücksichtigen, da sie als Genehmigungsbehörde für den Korridor B zuständig ist.

Bei Kreuzungen von sog. Fremdleitungen (Kabel, Freileitungen und Rohrleitungen) ist rechtzeitig vor Aufnahme dieser Arbeiten die Zustimmung der Eigentümer und Betreiber der betroffenen Einrichtungen einzuholen, soweit diese nicht anderweitig zur Duldung verpflichtet sind bzw. werden. Entsprechendes gilt bei einer Annäherung (Parallelverlauf) an die bestehenden Leitungen. Die Hinweise auf bestehende und geplante Infrastruktur (Leitungen und deren Schutzbereiche, Verkehrswege, Festpunkte des Landesbezugssystems und Lagefestpunkte) sind zu berücksichtigen.

Bauleitplanung und Raumordnungskataster

Nach Bau der Leitungen ist die genaue Trasse den berührten Städten und Gemeinden für die nachrichtliche Übernahme in die Flächennutzungspläne und zur Berücksichtigung bei den verbindlichen Bauleitplänen mitzuteilen.

In entsprechender Weise ist das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems für die Aktualisierung des Raumordnungskatasters von der Fertigstellung zu informieren.

IV. Hinweise zum Verfahren

Kosten

Gemäß § 15 ROG i.V.m. §§ 9 ff. NROG i.V.m. §§ 1, 3, 13 Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes i.V.m. § 1 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO) i.V.m. dem Kostentarif Nr. 71 der Anlage zur AllGO sind für die Prüfung der Erforderlichkeit einer RVP Kosten zu erheben. Dazu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Die zur Antragskonferenz eingeladenen Stellen erhalten eine Durchschrift dieses Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Bernhard Heidrich